

Antrag auf Zuteilung von roten Kennzeichen für Kfz-Händler, - Werkstätten, -Hersteller und -Teilehersteller gem. § 41 Abs. 2 FZV

Landratsamt Cham
Kfz-Zulassungsbehörde
Rachelstraße 6
93413 Cham

Amtl. Kennzeichen (von der Zulassung auszufüllen)

Eingangsdatum bei Zulassungsbehörde

Telefon: 09971/78-242

Telefax: 09971/845-242

poststelle@lra.landkreis-cham.de

Der Antragsteller ist gem. § 34 StVG, §§ 1, 2 FRV, § 41 Abs. 2 FZV und § 3 Kraft-StDV verpflichtet, die entsprechenden Daten anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

Halterdaten:

Familienname: (bei jur. Personen, Firmen, Name oder Bezeichnung)	Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!):	
Geburtsname:	Geburtsdatum und Geburtsort	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort:	
E-Mail:	Telefon:	Telefax:

Gründe der Beantragung:

Anlagen:

- Gewerbeanmeldung und/oder Handelsregisterauszug
- Versicherungsbestätigung für rote Kennzeichen gem. § 41 Abs. 5 FZV
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung des Geschäftsführers
- Führungszeugnis der Stadt/Gemeinde für Behördenzwecke
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister (erfolgt durch die Zulassungsbehörde)
- Unterschriftsberechtigte außer Antragsteller (Personalbögen sind beigelegt)
- Teilnahmeerklärung zum Lastschrifteinzugsverfahren

Hinweise für die Benutzung der roten Kennzeichen:

Ich verpflichte mich, die folgenden Hinweise genau zu beachten:

- > Mit roten Kennzeichen dürfen nur Probe-, Überführungs- und Prüfungsfahrten i.S.d. FZV durchgeführt werden.
- > Vor Antritt der (ersten) Fahrt ist das rote Fahrzeugscheinheft sowie der Verwendungsnachweis in dauerhafter und leserlicher Schrift auszufüllen und zu unterschreiben.
- > Die roten Kennzeichenschilder sind an der Vorder- und Rückseite des Fahrzeugs gut lesbar anzubringen. Das hintere Kennzeichen muss eine Beleuchtungseinrichtung haben. Etwa andere vorhandene Kennzeichen müssen verdeckt sein.
- > Die roten Kennzeichenschilder dürfen nicht beschädigt bzw. mit zusätzlichen Löchern versehen werden. Für etwaige Schäden hafte ich.
- > Nach Ablauf der Gültigkeit sind das rote Fahrzeugscheinheft sowie die roten Kennzeichenschilder in sauberem Zustand unverzüglich der Zulassungsbehörde zurückzugeben.
- > Das betreffende Fahrzeug muss sich in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden.

1. Bei Auflösung, Verkauf, Umzug außerhalb des Landkreises und Umfirmierung der Firma sind die roten Kennzeichen **un-
aufgefordert zurückzugeben**.
2. Handelsregisternachträge, Betriebssitzverlagerungen bzw. Änderungen des melderechtlichen Hauptwohnsitzes sowie Veränderung der Gewerbeanmeldung/des Handelsregisterauszuges und der Unterschriftsberechtigung sind **gefordert
vorzulegen**.

Tag der Ausgabe des roten Kennzeichens:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Sachbearbeiter

Verfahren:

OK.VORFAHRT KFZ-Zulassungswesen [UNIFACE]

Verarbeitungstätigkeit:

Zulassung, Umschreibung, Abmeldungen, Wiederinbetriebnahmen von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Einleitung eines Verwaltungsaktes bei technischen Mangel, HU-, SP-Überschreitung, offenen Verkaufsanzeigen, Versicherungsanzeigen, Steuer- und Gebührenrückstand

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham
poststelle@lra.landkreis-cham.de, Tel. +49(9971)78-0
Landratsamt Cham
Verkehrsbehörde, Rachelstr.6, 93413 Cham
verkehrsbehoerde@lra.landkreis-cham.de,
Tel: +49(9971)78-249

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Cham
Datenschutzbeauftragter, Rachelstr.6, 93413 Cham
datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de,
Tel. +49(9971)78-342

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrtbundesamt, Hauptzollämter, Finanzämtern, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander; Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt, Jobcenter, Kreiswerke Cham sowie berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art.6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG. insbesondere: §1), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV. insbesondere: §31-§36), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2 Nummer 1, §14), Bayerisches Kostengesetz (BayKG)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- 1) Kraftfahrtbundesamt
- 2) Zoll
- 3) Versicherung
- 4) andere Zulassungsbehörden

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- 1) Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:
1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt-Abgabe (KBA) (§ 45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
- 2) Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA-Abgabe (§ 45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- 3) Rote Kennzeichen
Löschfrist 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§ 45 Abs. 2 FZV)

4) Ausfuhrkennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)

5) bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)

6) Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)
Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§ 45 Abs. 5 FZV)

7) erweiterte Zuständigkeit

Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung

8) Aktenvermerke: Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung

9) Quittungen /Belege

Löschfrist 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck

10) Protokollierungen

Löschfrist 16 Monate nach Datum der Protokollierung

11) Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt

Löschfrist 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung

12) Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb

Löschfrist 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang

13) Kostenfestsetzung

Löschfrist 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit

14) KBA-Ausgabensätze

Löschfrist 4 Monate nach Datum der Ausgabe

15) Postverkehr: Löschfrist 3 Monate nach Ausgangsdatum

16) gebührenpflichtige Auskünfte

Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft

17) Internetgeschäftsvorfälle

Löschfrist 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw Status gelöscht (Tagesdatum)

18) Hitliste: Löschfrist:6 Monate nach Verarbeitungsdatum

19) Bankverbindung

Löschfrist Nach Generierung des Ausgabensatzes

20) endgültig gelöschte Fahrzeuge

Löschfrist: 1 Jahr nach Löschtatum

21) Vorhalterdaten aus Vorgang UA

Löschfrist 6 Monate nach Vorgangsdatum

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- Art 6 DSGVO, Art 4 BayDSG-E i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG. insbesondere: § 1), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: § 16),
- Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV. insbesondere: § 31-§ 36),
- Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: § 1, § 2, § 13 Abs.1 Satz 2 Nummer 1, § 14),
- Bayerisches Kostengesetz (BayKG)